

# Beitragsordnung des WohnKulturRaum Rosenthal e.V.

Stand: 17.03.2015

<b>Beitragsgruppe</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
Normalmitglied	60,00 €
Fördermitglied Mindestbeitrag	60,00 €
Mindestbeitrag für juristische Personen	120,00 €

## 1. Fälligkeit/ Zahlungsweise

Folgende Zahlungsweisen sind möglich:

jährlich (Januar), halbjährlich (Januar, Juli) und vierteljährlich (Januar, April, Juli, September). Als Zahlungs-/Abzugstag kann der 1. oder 15. des Monats gewählt werden.

Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag für die Restlaufzeit (1/12 je Monat) des Beitrittsjahres und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung zu entrichten. Für den Beitrittsmonat ist unabhängig vom Tag des Beitritts der volle Monatsbeitrag zu zahlen.

Auf schriftlichen Antrag hin und in begründeten Fällen kann der Vorstand Ratenzahlungen oder Stundungen genehmigen. Der Antrag ist für die Beitragspflicht des Folgejahres spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres an diesen zu stellen. Die Genehmigung bezieht sich höchstens auf die Dauer eines Jahres.

Die Beitragszahlungen sind bargeldlos zu erbringen.

## 2. Einzugsermächtigung

Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Wenn das nicht möglich ist, sollen die Beiträge auf das Vereinskonto überwiesen werden.

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, hat es das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung der Beiträge von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin erfolgt.

War der Versuch eines Einzugs aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, erfolglos, tritt das Mahnverfahren mit seinen Konsequenzen in Kraft.

## 3. Mahnverfahren

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit mehr als drei Monate in Verzug, so erhält es eine Zahlungserinnerung.

Bleibt ein Mitglied nachdem es die Zahlungserinnerung erhalten hat, mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es eine Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung.

Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so erhält es per Einschreiben eine letzte Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung), die bedeutet, dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt die Mitgliedschaft endet.

Wird ein Mitglied wegen Nichtzahlung der Beiträge nach Ablauf der in der letzten Mahnung gesetzten Frist aus dem Verein ausgeschlossen, so ist ihm dies per Einschreiben unverzüglich mitzuteilen.

Im Rahmen der Satzung kann von diesen Maßnahmen in Einzelfällen abgesehen werden, wenn das Mitglied von sich aus auf den Vorstand zutritt, um eine anderweitige Einigung zu verhandeln.

## 4. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 22.02.2014 verabschiedet, am 17.3.2015 geändert und tritt sofort in Kraft.